

- Anzeige einer öffentlichen Vergnügung (Art. 19 LStVG)**
 Antrag auf Erteilung einer Sperrzeitverkürzung (§ 11 GastV)

Eingangsvermerke

1. a) Veranstalter

Name und Anschrift (Straße, Hausnummer, Ort) des Veranstalters, Telefon-Nr.

1. b) Zeit und Ort der Veranstaltung

Tag der Veranstaltung
 Am regelmäßig an

Ort der Veranstaltung

Beginn/Ende der Veranstaltung/der einzelnen Veranstaltungen (Uhrzeit)

Art der Veranstaltung (z.B. Tanz, Bunter Abend, Unterhaltungsmusik, Konzert, Geselliges Vergnügen, Maskenball, Sitzung usw.)

Höchstes Eintrittsgeld (oder sonstiges Entgelt)	Zugelassene Personen (Höchstzahl)	Fassungsvermögen (Anzahl Sitzplätze)	Größe des Raumes m ²
---	-----------------------------------	--------------------------------------	------------------------------------

Art der Musikdarbietung
 Alleinunterhalter Musikkapelle mit Spielern

Sonstige Tonträger
 mit ohne Selbstaufnahmen

Show-Einlagen mit Musik während der Veranstaltung
am: mit Schallplatten mit selbst aufgenommenen Cassetten mit Industrie-Tonträgern

Musikbeschallung vor Beginn/in der Pause oder nach Schluss der Veranstaltung
am: mit Schallplatten mit selbst aufgenommenen Cassetten mit Industrie-Tonträgern

2. Sperrzeitverkürzung

gleichzeitig wird die Verkürzung der Sperrzeit beantragt

am	von	bis	Uhr	am	von	bis	Uhr
am	von	bis	Uhr	am	von	bis	Uhr

3. Erklärung zur Meldung an die GEMA

Mit der Meldung der Daten zu 1) an die Gesellschaft für musikalische Aufführungs- und mechanische Vervielfältigungsrechte (GEMA) bin ich/sind wir einverstanden: ja nein
Hinweis gemäß Datenschutzgesetz: Zur Abgabe dieser Erklärung besteht keine öffentlich-rechtliche Verpflichtung!

Ort, Datum

Unterschrift des Veranstalters, bei Vereinen dessen Beauftragter

Wird von der Gemeinde ausgefüllt.

I. Der Eingang der Anzeige wird bestätigt Datum

Die Veranstaltung/Vergnügung ist erlaubnispflichtig. nicht erlaubnispflichtig.
 Die Erlaubnis zur Durchführung der Veranstaltung wird hiermit jederzeit widerruflich erteilt.
 Die Auflagen und Hinweise auf der Rückseite sind zu beachten.

II. Der Beginn Das Ende der Sperrzeit wird festgesetzt:

am	_____	auf	_____	Uhr, am	_____	auf	_____	Uhr
am	_____	auf	_____	Uhr, am	_____	auf	_____	Uhr

Ort, Datum

(Dienstsiegel)

Unterschrift

Kostenverfügung Geb.-Verz. Nr. _____
Niederschriftsgebühr _____
Sperrzeitverkürzung _____
Erlaubnis (Art. 19 Abs. 3 LStVG) _____

Verteiler: Blatt 1 (weiß) = Veranstalter Blatt 2 (grün) = Polizei Blatt 3 (blau) = GEMA Blatt 4 (rosa) = Behörde

X Zutreffendes ankreuzen!

Nachdruck, Nachahmung, Kopieren und elektronische Speicherung verboten!

Tel.: 09 06/9 84 - 0
Fax: 09 06/9 84 80
212 m

PDF 85 084
Anzeige Art. 19 LStVG - Seite 1

B E N E R D E R V E R L A G
Jüngling-gbb

- Anzeige einer öffentlichen Vergnügung (Art. 19 LStVG)**
 Antrag auf Erteilung einer Sperrzeitverkürzung (§ 11 GastV)

Eingangsvermerke

Zutreffendes ankreuzen!

1. a) Veranstalter

Name und Anschrift (Straße, Hausnummer, Ort) des Veranstalters, Telefon-Nr.

1. b) Zeit und Ort der Veranstaltung

Tag der Veranstaltung
 Am regelmäßig an

Ort der Veranstaltung

Beginn/Ende der Veranstaltung/der einzelnen Veranstaltungen (Uhrzeit)

Art der Veranstaltung (z.B. Tanz, Bunter Abend, Unterhaltungsmusik, Konzert, Geselliges Vergnügen, Maskenball, Sitzung usw.)

Höchstes Eintrittsgeld (oder sonstiges Entgelt)	Zugelassene Personen (Höchstzahl)	Fassungsvermögen (Anzahl Sitzplätze)	Größe des Raumes m ²
---	-----------------------------------	--------------------------------------	------------------------------------

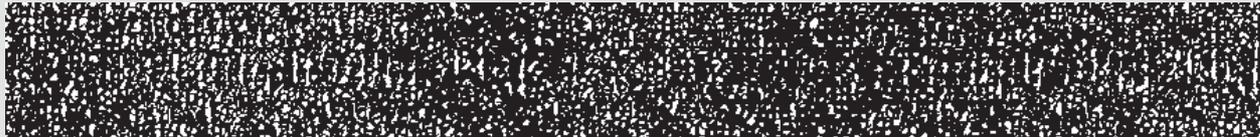
Art der Musikdarbietung
 Alleinunterhalter Musikkapelle mit Spielern

Sonstige Tonträger
 mit ohne Selbstaufnahmen

Show-Einlagen mit Musik während der Veranstaltung
am: mit Schallplatten mit selbst aufgenommenen Cassetten mit Industrie-Tonträgern

Musikbeschallung vor Beginn/in der Pause oder nach Schluss der Veranstaltung
am: mit Schallplatten mit selbst aufgenommenen Cassetten mit Industrie-Tonträgern

2. Sperrzeitverkürzung

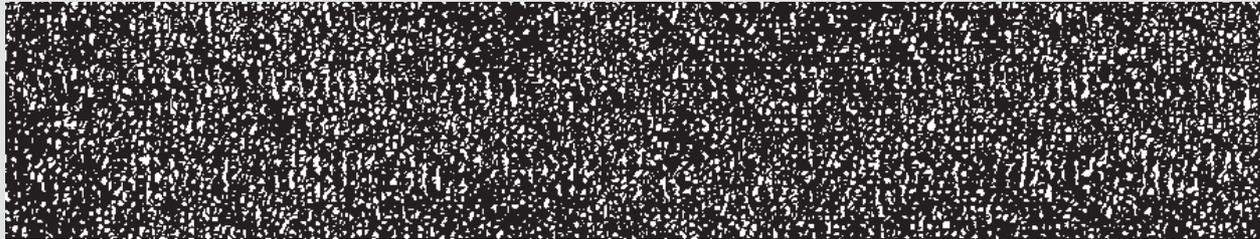


3. Erklärung zur Meldung an die GEMA
Mit der Meldung der Daten zu 1) an die Gesellschaft für musikalische Aufführungs- und mechanische Vervielfältigungsrechte (GEMA) bin ich/sind wir einverstanden: ja nein
Hinweis gemäß Datenschutzgesetz: Zur Abgabe dieser Erklärung besteht keine öffentlich-rechtliche Verpflichtung!

Ort, Datum Unterschrift des Veranstalters, bei Vereinen dessen Beauftragter

Wird von der Gemeinde ausgefüllt.

- I. Der Eingang der Anzeige wird bestätigt Datum .
Die Veranstaltung/Vergnügung ist erlaubnispflichtig. nicht erlaubnispflichtig.
 Die Erlaubnis zur Durchführung der Veranstaltung wird hiermit jederzeit widerruflich erteilt.



Ort, Datum

(Dienstsiegel)

Unterschrift

Verteiler: Blatt 1 (weiß) = Veranstalter Blatt 2 (grün) = Polizei Blatt 3 (blau) = GEMA Blatt 4 (rosa) = Behörde

Nachdruck, Nachahmung, kopieren und elektronische Speicherung verboten!

Tel.: 09 06/9 84-0
Fax: 09 06/9 84 80

212 m

Anzeige Art. 19 LStVG - Seite 2

BENRODENVERLAG
Jüngling-gbb

Auflagen und Hinweise:

1. Es sind alle erforderlichen Maßnahmen zu treffen, um Störungen der Nachtruhe für Bewohner des Veranstaltungsgebäudes und der Nachbargrundstücke zu vermeiden. Dies gilt besonders, wenn Verstärker verwendet werden. Erforderlichenfalls sind deshalb die Fenster des Lokals auch während der Musikpausen geschlossen zu halten und die Lautstärke zu reduzieren. Dies gilt insbesondere für die Zeit ab 22.00 Uhr.
2. Die für bestimmte Tage (z.B. für den Volkstrauertag) gesetzlich oder durch die Gemeinde angeordneten Beschränkungen öffentlicher und sonstiger Vergnügungen sind zu beachten.
3. Bei Tanzveranstaltungen sind die hierfür geltenden Bestimmungen des Gesetzes über den Schutz der Sonn- und Feiertage (Feiertagsgesetz – FTG) vom 21. Mai 1980 (BayRS 1131-3-I) in der derzeit gültigen Fassung einzuhalten.
4. Die Arbeitsschutzbestimmungen, insbesondere die Vorschriften über die Arbeitszeit des Personals, sind zu beachten.
5. Die Eingänge und Ausgänge des Lokals sind bis zum Weggang des letzten Gastes unversperrt und ausreichend beleuchtet zu halten.
6. Die Bestimmungen des Jugendschutzgesetzes (siehe untenstehenden Auszug) sind zu befolgen.
7. Weitere Auflagen bleiben vorbehalten.

Auf die Verpflichtung zum Erwerb des Musikaufführungsrechtes über die GEMA wird verwiesen.

Auszug aus dem Gesetz zum Schutze der Jugend in der Öffentlichkeit (JÖSchG)

vom 25. 2. 1985 (BGBl I S. 425)

- § 2** (1) Kind im Sinne dieses Gesetzes ist, wer noch nicht vierzehn, Jugendlicher, wer vierzehn, aber noch nicht achtzehn Jahre alt ist.
- (2) Erziehungsberechtigter im Sinne dieses Gesetzes ist
1. jede Person, der allein oder gemeinsam mit einer anderen Person nach den Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches die Personensorge zusteht,
 2. jede sonstige Person über achtzehn Jahre, soweit sie auf Grund einer Vereinbarung mit dem Personensorgeberechtigten Aufgaben der Personensorge wahrnimmt oder soweit sie das Kind oder den Jugendlichen im Rahmen der Ausbildung oder mit Zustimmung des Personensorgeberechtigten im Rahmen der Jugendhilfe betreut.
- (3) Soweit es nach diesem Gesetz auf die Begleitung durch einen Erziehungsberechtigten ankommt, haben die in Absatz 2 Nr. 2 genannten Personen ihre Berechtigung auf Verlangen darzulegen. Veranstalter und Gewerbetreibende haben in Zweifelsfällen die Berechtigung zu überprüfen.
- (4) Soweit nach diesem Gesetz Altersgrenzen zu beachten sind, haben Kinder und Jugendliche ihr Lebensalter auf Verlangen in geeigneter Weise nachzuweisen. Veranstalter und Gewerbetreibende haben in Zweifelsfällen das Lebensalter zu überprüfen.
- (5) Dieses Gesetz gilt nicht für verheiratete Jugendliche.
- § 3** (1) Der Aufenthalt in Gaststätten darf Kindern und Jugendlichen unter 16 Jahren nur gestattet werden, wenn ein Erziehungsberechtigter sie begleitet. Dies gilt nicht, wenn Kinder oder Jugendliche
1. an einer Veranstaltung eines anerkannten Trägers der Jugendhilfe teilnehmen,
 2. sich auf Reisen befinden oder
 3. eine Mahlzeit oder ein Getränk einnehmen.
- (2) Jugendlichen ab 16 Jahren ist der Aufenthalt in Gaststätten ohne Begleitung eines Erziehungsberechtigten bis 24.00 Uhr gestattet.
- (3) Der Aufenthalt in Gaststätten, die als Nachtbar oder Nachtclub geführt werden, und in vergleichbaren Vergnügungsbetrieben darf Kindern und Jugendlichen nicht gestattet werden.
- § 4** (1) In Gaststätten, Verkaufsstellen oder sonst in der Öffentlichkeit dürfen
1. Branntwein, branntweinhaltige Getränke oder Lebensmittel, die Branntwein in nicht nur geringfügiger Menge enthalten, an Kinder und Jugendliche,
 2. andere alkoholische Getränke an Kinder und Jugendliche unter sechzehn Jahren weder abgegeben noch darf ihnen der Verzehr gestattet werden.
- (2) Absatz 1 Nr. 2 gilt nicht, wenn Jugendliche von einem Personensorgeberechtigten (§ 2 Abs. 2 Nr. 1) begleitet werden.
- (3) In der Öffentlichkeit dürfen alkoholische Getränke nicht in Automaten angeboten werden. Dies gilt nicht, wenn ein Automat in einem gewerblich genutzten Raum aufgestellt und durch Vorrichtungen oder durch ständige Aufsicht sichergestellt ist, dass Kinder und Jugendliche unter sechzehn Jahren alkoholische Getränke nicht aus dem Automaten entnehmen können. § 20 Nr. 1 des Gaststättengesetzes bleibt unberührt.
- § 5** (1) Die Anwesenheit bei öffentlichen Tanzveranstaltungen ohne Begleitung eines Erziehungsberechtigten darf Kindern und Jugendlichen unter sechzehn Jahren nicht und Jugendlichen ab sechzehn Jahren längstens bis 24.00 Uhr gestattet werden.
- (2) Abweichend vom Absatz 1 darf die Anwesenheit Kindern bis 22.00 Uhr und Jugendlichen unter sechzehn Jahren bis 24.00 Uhr gestattet werden, wenn die Tanzveranstaltung von einem anerkannten Träger der Jugendhilfe durchgeführt wird oder der künstlerischen Betätigung oder der Brauchtumspflege dient.
- (3) Ausnahmen von Absatz 1 können auf Vorschlag des Jugendamtes zugelassen werden.
- § 8** (1) Die Anwesenheit in öffentlichen Spielhallen oder ähnlichen vorwiegend dem Spielbetrieb dienenden Räumen darf Kindern und Jugendlichen nicht gestattet werden.
- (2) ...
- (4) Das Spielen an elektronischen Bildschirm-Unterhaltungsspielgeräten ohne Gewinnmöglichkeit, die zur entgeltlichen Benutzung öffentlich aufgestellt sind, darf Kindern und Jugendlichen unter sechzehn Jahren ohne Begleitung eines Erziehungsberechtigten nicht gestattet werden.
- (5) Unterhaltungsspielgeräte, mit denen sexuelle Handlungen oder Gewalttätigkeiten gegen Menschen oder Tiere dargestellt werden oder die eine Verherrlichung oder Verharmlosung des Krieges zum Gegenstand haben, dürfen in der Öffentlichkeit an Kindern und Jugendlichen zugänglichen Orten nicht aufgestellt werden.
- § 9** Das Rauchen in der Öffentlichkeit darf Kindern und Jugendlichen unter sechzehn Jahren nicht gestattet werden.